



024/26/01

Beschlussvorlage
öffentlich

Befreiung von § 6 Abs. 4 der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet "Innenstadt Zossen" für die Dachflächen 1 bis 4 (Anlage 3) des Flurstückes 139, Flur 11, Gemarkung Zossen

Organisationseinheit:

Bauamt

Beratungsfolge

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen
(Entscheidung)

Geplante
Sitzungstermine

19.03.2026

Ö / N

Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zossen beschließt:

die Befreiung von § 6 Abs. 4 der Gestaltungssatzung für das Sanierungsgebiet "Innenstadt Zossen" für die Dachflächen 1 bis 4 (siehe Anlage 3) des Flurstückes 139, Flur 11, Gemarkung Zossen.

Mitwirkungsverbot gem. § 22 BbgKVerf

besteht nicht besteht für:

Begründung

Die Erweiterung der bestehenden Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) ist aus folgenden Gründen sinnvoll und notwendig: Der Hauptgrund liegt darin, dass der aktuelle Ertrag der Solaranlage nicht ausreicht, um den Energiebedarf der Einrichtung vollständig zu decken. Durch eine größere und leistungsfähigere PV-Anlage kann die Eigenversorgung deutlich gesteigert und der Bezug von kostenintensivem Netzstrom erheblich reduziert werden. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass die Anlage bedarfsgerecht dimensioniert wird.

Besonders profitieren würde die stationäre Jugendhilfeeinrichtung mit ihren 16 Plätzen für junge Menschen im Alter von 9 bis 21 Jahren. Eine wirtschaftlich betriebene PV-Anlage trägt dazu bei, die Betriebskosten nachhaltig zu senken und die Energieversorgung langfristig zu sichern.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die geplante Umstellung der Fahrzeugflotte auf Elektrofahrzeuge. Mit einer erweiterten PV-Anlage kann der benötigte Strom für die neuen Fahrzeuge direkt vor Ort erzeugt werden, wodurch der Verbrauch fossiler Brennstoffe reduziert und ein Beitrag zur Umweltfreundlichkeit geleistet wird.

Zusammengefasst ist die Erweiterung der PV-Anlage eine zukunftsorientierte Lösung, um sowohl den steigenden Energiebedarf der Einrichtung als auch die Anforderungen einer nachhaltigen Mobilität zu erfüllen.

Neben den wirtschaftlichen Belangen, die notwendig sind, um die gemeinwohlorientierte Arbeit weiterführen zu können, steht dem Vorhaben der § 6 Abs. 4 der Gestaltungssatzung nur insoweit entgegen, dass Teile der Solaranlage nur leicht einsehbar sind (siehe Anlage 2). Die Hauptverkehrsstraße (B 96) mit dem Fußweg liegt weiter entfernt. Die Gemeindestraße „Am Nottehafen“ dient lediglich als Zuwegung und Parkfläche für die direkt anliegenden Gebäude. Somit kann dann die geplante PV-Anlage von der Gestaltungssatzung der Stadt Zossen befreit werden.

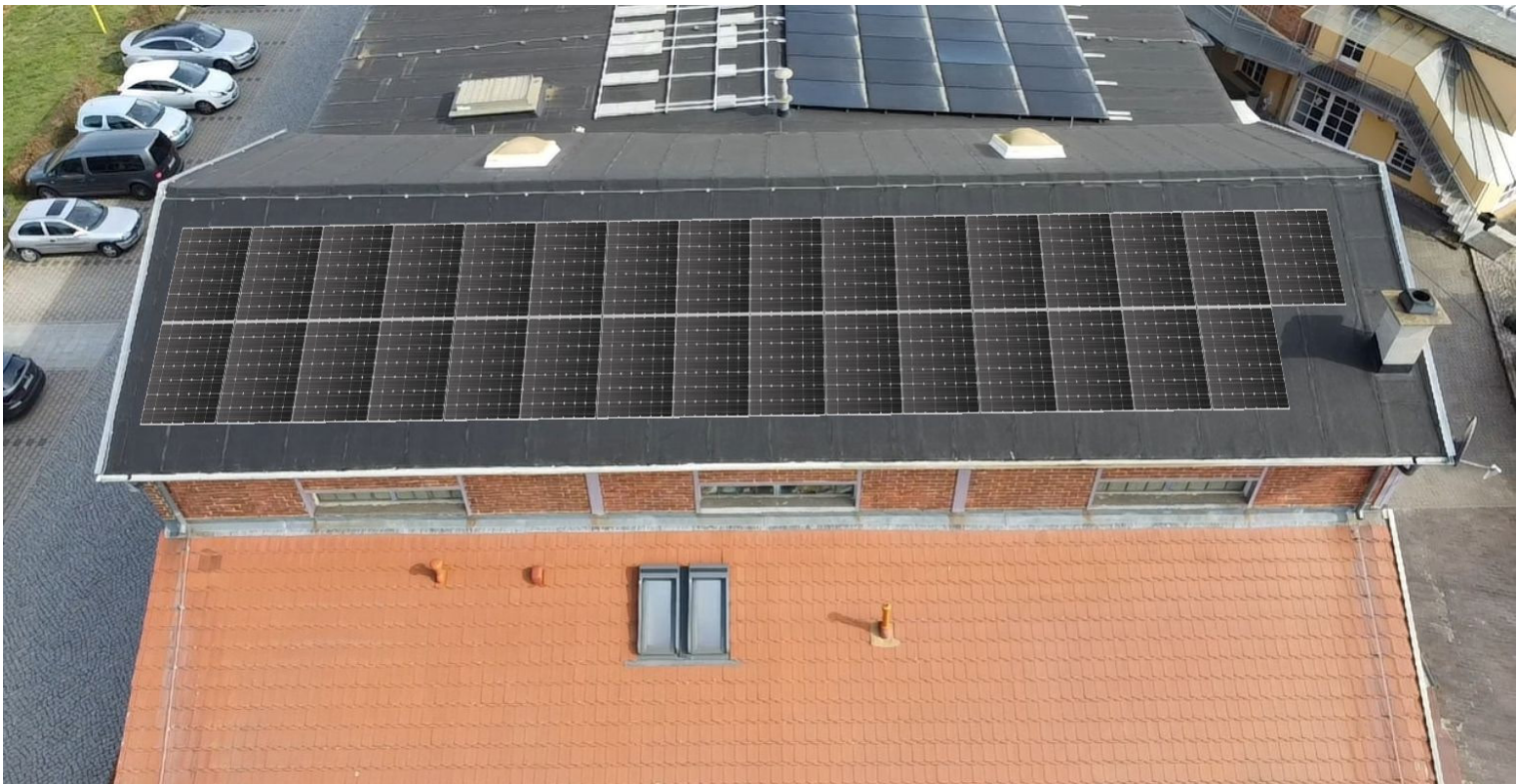
Finanzielle Auswirkungen

Ja Nein

| | |
|--|---|
| Gesamtkosten: | |
| Deckung im Haushalt: | <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein |
| Finanzierung aus der Haushaltsstelle: | |

Anlage/n

| | |
|---|--------------------|
| 1 | Ansichten |
| 2 | Ansichten VOB |
| 3 | Darstellung Module |







Ansichten mit Solarpanelen (schematisch)





**Fläche der Solaranlage
in m²**

195,61 m²

